

Interpellation Nr. 100 (September 2020)

20.5323.01

betreffend temporäre Anpassung der Energieverordnung zugunsten der Gastronomie und Event-Branche im „Corona-Winter 20/21“

Durch den Corona-Lockdown wurde die Basler Gastronomie- und Event-Branche stark in Mitleidenschaft gezogen. In den vergangenen Wochen konnten viele Betriebe, auch dank der durch die Regierung gelockerten Allmendnutzung, wieder zu einem akzeptablen Geschäftsgang zurückfinden. Mit dem Näherrücken der kalten Jahreszeit, machen sich nun jedoch viele Betriebe Sorgen, ob es möglich sein wird, die Aussenflächen für eine ausreichende Anzahl Gäste attraktiv genug zu gestalten, um einen wirtschaftlichen Betrieb aufrecht zu erhalten.

In einem Brief an Regierungsrat Hans-Peter Wessels hat der Basler Wirteverband vergangene Woche unter anderem gefordert, im kommenden Winter auch Gas-Heiz-Pilze zu erlauben. Dazu wäre eine Gesetzesänderung notwendig, denn laut Energiegesetz sind heute im Aussenbereich ausschliesslich Heizstrahler erlaubt, welche mit erneuerbarer Energie betrieben werden. Heiz-Pilze die mit Pellets betrieben werden, sind zwar erlaubt, jedoch in Anschaffung und Betrieb deutlich teurer. Elektro-Heizstrahler würden durch den IWB-Strom zwar erneuerbar betrieben, das Energiegesetz schreibt jedoch vor, dass solche nur dann erlaubt sind, wenn der Strom auch vor Ort (z.B. durch eine Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des Gastronomiebetriebs) produziert wird. Betriebe, welche diese Bedingung bis dato nicht erfüllen, dürften auch bei gutem Willen Mühe haben, dieser Bedingung innert nützlicher Frist (vor Beginn der Wintersaison) nachzukommen. Das Energiegesetz sieht jedoch ausdrücklich Abweichungen auf Verordnungsebene vor, «...wenn überwiegende öffentliche Interessen dafür sprechen und die zumutbaren Massnahmen für eine effiziente Energienutzung getroffen werden.» Es bestünde die Möglichkeit – zur Erleichterung der coronabedingt schwierigen Umstände der Gastronomie- und Event-Branche – die Verordnung temporär (beschränkt auf die bevorstehende Wintersaison) dahingehend anzupassen, dass diese Pflicht der „Vor-Ort-Produktion“ ausgesetzt würde. Durch eine Einschränkung, welche das dauerhafte und grossflächige «Präventivheizen» verbietet, jedoch das lokal und zeitlich gezielte Beheizen einzelner Tische für die Dauer deren Benutzung erlaubt, wäre auch den Anforderungen des Energiegesetzes bezüglich der effizienten Energienutzung, Genüge getan. Ein solches «smartes» Elektro-Heizsystem ist in Anschaffung und Betrieb über eine Saison gesehen vergleichbar teuer, wie die vom Basler Wirteverband vorgeschlagenen Gas-Heiz-Pilze und würde in der Praxis schätzungsweise 50-75% weniger Energie verbrauchen, als grosse zentrale Heizpilze.

Der Interpellant bittet den Regierungsrat um die Stellungnahme zu folgenden Fragen:

- Teilt der Regierungsrat die Auffassung des Interpellanten, dass gasbetriebene Heiz-Pilze auch während der Corona-Krise unverhältnismässig klima- und umweltschädlich sind?
- Teilt der Regierungsrat die Auffassung des Interpellanten, dass deshalb auch in der Corona-Krise gasbetriebene Heiz-Pilze verboten bleiben sollten?
- Teilt der Regierungsrat die Auffassung des Interpellanten, dass es in Anbetracht der gegebenen Umstände vertretbar ist, den Gastronomie- und Eventbetrieben das gezielte Beheizen ausnahmsweise mit energieeffizienten und smarten elektrischen Geräten und zeitlich beschränkt zu erlauben?
- Gedenkt der Regierungsrat die Verordnung zum Energiegesetz dahingehend anzupassen?
- Falls ja, mit welchen Begleitvorgaben gedenkt er dies zu tun?
- Falls nein, wie begründet er dies?

Daniel Sägesser